

Allgemeine Regelungen zum Betrieb und zur Nutzung der Elektroanlage des Kleingartenvereins „Bergidyll“ e. V. Flöha / Flaue vom 18. April 2004



- Mit diesen Regelungen werden die Rechte und Pflichten zum Betrieb und der Nutzung der Elektroanlage
- zwischen dem Vorstand des Kleingartenvereins „Bergidyll!“ e.V. Flöha / Flaue nachstehend als Betreiber genannt
 - und dem Kleingartenpächter nachstehend als Nutzer genannt festgelegt.

1. Voraussetzungen für den Bezug von Elektroenergie

Der Betreiber unterhält eine Stromversorgungsanlage von der Trafostation bis zu den Sicherungsabgängen an den Unterverteilungen für die einzelnen Nutzer. Kosten der Instandhaltung werden auf die Nutzer umgelegt.

Bei Erstanschlüssen wird vom Betreiber die Stromzuführung bis zum Zählerplatz des Nutzers hergestellt. Die Zuleitung vom Sicherungsunterverteiler bis zum Zählerplatz geht nach dem Erstanschluss in das Eigentum des Nutzers und damit in seine Verantwortung für die Wartung bzw. Erneuerung über.

Die Grundgebühr für den Anschluss bis zum Zählerplatz des Nutzers beträgt 230,- Euro.
Die Zahlung kann in vereinbarten Raten erbracht werden.

Für die Elektroinstallation des Zählerplatzes sowie innerhalb der Lauben und Parzellen ist der Nutzer selbst verantwortlich.
Die Installation ist von einem Fachmann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu warten.

Jeder Zählerplatzanschluss ist mit einem Fehlerstromschutzschalter auszurüsten, dessen Auslösestrom darf max. 30 mA betragen (Grundlage bildet die DIN VDE 0100 Teil 737).

Der Neuanschluss, die Änderung oder Unterbrechung des Anschlusses eines Nutzers an die Stromversorgungsanlage sind dem Vorstand durch den Nutzer zur Genehmigung anzuzeigen.

Die Stromversorgungsanlage ist unter Verantwortung des Betreibers bzw. einer von ihm beauftragten Elektrofirma aller 4 Jahre einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen
(Grundlage bildet die DIN VDE 0100, Teil 610 und die BGV A 2).

Erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind im Ergebnis von Prüfungen bzw. entsprechend den Erfordernissen auf Vorschlag der Elektro-Kommission durch den Betreiber an die Elektrofirma in Auftrag zu geben.
Die entstehenden Kosten werden durch eine Rücklage finanziert (Punkt 2).

Eigenleistungen zur Pflege, Wartung und Instandhaltung der Anlage sind durch die Elektrokommision jährlich zu planen, auf Beschluss des Betreibers in den Arbeitsplan aufzunehmen und die Anzahl der Pflichtstunden dazu festzulegen.

Für die regelmäßige Pflege der Anlage schließt der Betreiber Pflegeverträge mit einzelnen Nutzern ab.
Die geleisteten Stunden sind, im Rahmen der Pflichtstunden abzurechnen,

Für die Wartung und Instandhaltung der Installationen innerhalb der Parzelle von der Zuleitung vom Unterverteiler bis zum Zählerplatz und innerhalb der Gebäude ist der Nutzer selbst verantwortlich.
Daraus entstehende Kosten trägt der jeweilige Nutzer.

Bei festgestellten schwerwiegenden Mängeln an den Installationen des Nutzers durch Kontrollen und Revisionen des Fachpersonals, muss die Stromlieferung bis zu deren Beseitigung versagt bleiben bzw. deren Abstellung terminlich gefordert werden.

2. Rücklage

Der Betreiber bildet für erforderliche Wartungs-, Reparatur-, oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage bis zur Höhe von 6000,- Euro.

Die Rücklage ist zweckgebunden aus dem jährlichen Grundbetrag zu bilden, der mit der Jahresrechnung des Energieverbrauchs an die Nutzer erhoben wird.

Über die Höhe der Rücklage und des jährlichen Grundbetrages wird durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf neu entschieden.

3. Lieferbedingungen und Pflichten des Nutzers

Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses beim Nutzer werden die Regelungen des Betreibers und die Lieferbedingungen des Energielieferanten anerkannt.

Die Stromversorgungsanlage ist zur Deckung des Strombedarfs einer Kleingartenanlage ausgelegt. Es sind deshalb nur solche Geräte an das Netz anzuschließen, die diesem Bedarf dienen. Der Anschlusswert pro Nutzer beträgt in der Regel 2000 Watt.

Der Strombezug ist nur über eine Messeinrichtung (Unterzähler) möglich. Der Nutzer ist verpflichtet, deren Funktion regelmäßig zu kontrollieren und evt. festgestellte Mängel dem Betreiber anzuzeigen. Gleiches gilt für die regelmäßige Prüfung des Fehlerstromschutzschalters.

Die Stromabgabe an Dritte ohne Zustimmung des Betreibers ist untersagt.

Alle Nutzer sind verpflichtet, sorgfältig mit der Stromversorgungsanlage umzugehen und die Nutzungsgrenzen zu beachten.

Festgestellte Schäden an der Anlage sind dem Betreiber umgehend mitzuteilen.

Den vom Betreiber beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zu den Zählerplätzen und Elektroanlagen innerhalb der Parzellen zu gewähren, um die Kontrolle - und Wartungspflichten zu erfüllen.

Der Nutzer ist verpflichtet, sich Kenntnis über die Lage von erdversiegten Elektroversorgungsleitungen innerhalb seiner Parzelle zu verschaffen. In der Nähe dieser Leitungen sind das Einschlagen von Pfählen sowie die Ausführung von Schachtarbeiten untersagt.

Für notwendige Baumaßnahmen in diesen Bereichen ist eine Zustimmung des Betreibers (Schachtgenehmigung, Baugenehmigung) einzuholen.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Pflichten des Nutzers entstehen haftet der Verursacher in voller Höhe.

4. Zählerablesung . Rechnungsteilung

Es findet jährlich eine Zählerablesung im Zeitraum September/Oktober statt. Weitere Zwischenablesungen können vom Betreiber festgelegt werden. In Ausnahmefällen ist eine selbstständige Zählerablesung des Nutzers möglich.

Die Rechnungslegung erfolgt über den Zeitraum eines Jahres und wird mit der Jahresrechnung des Kleingartenvereins an den Nutzer übergeben.

Es werden Vorausbeträge für die laufenden Zahlungen im darauffolgenden Jahr an den Energielieferanten berechnet. Diese geleisteten Vorauszahlungen kommen in der nächsten Jahresabrechnung zur Gutschrift.

Der für den Energiebezug zu zahlende Betrag wird in der angegebenen Frist fällig.

Die Jahresabrechnung enthält: (z.Zt. Stand von 2007)

1. den persönlichen Energieverbrauch des Nutzers 21 Cent / Kwh
2. den jährlichen Festanteil als Umlage (Grundbetrag) 5.- Euro
3. den Vorausbetrag für das Folgejahr in Höhe des Betrages des laufenden Jahres

5. Kündigung

Die Nutzung der Stromversorgung kann in der Regel zum Ende eines Jahres gegenüber dem Betreiber nur im Zusammenhang mit der Kündigung des Nutzungsvertrages der Parzelle gekündigt werden.

Beim Ausscheiden eines Nutzers hat dieser das Recht auf Erstattung der von ihm gezahlten Grundgebühr für den Anschluss an die Stromversorgungsanlage. Der verbleibende Betrag ist dem neuen Pächter in Rechnung zu stellen.

Berechnet wird dieser Betrag unter Abzug einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 3 %. Die Abschreibung beginnt ab dem Jahr 1995. Bei später erfolgtem Anschluss wird ab dem Jahr der Inbetriebnahme gerechnet.

Eigenleistungen und erbrachte Pflichtstunden für den Anschluss an die Stromversorgungsanlage werden nicht erstattet.

Die Rücklagen bleiben bei Ausscheiden eines Nutzers unberührt.

Die Übernahme der Materialkosten für den Zählerplatz und eventuelle Installationen innerhalb der Lauben und Parzellen sind durch den abgebenden Pächter mit dem neuen Pächter eigenständig zu vereinbaren. Wenn keine Übernahme der Kosten durch den neuen Pächter erfolgt, ist der Betreiber zu keiner Entschädigung des bisherigen Nutzers verpflichtet.

6. Haftungsausschluss und Sperre der Stromzufuhr

Für Schäden, die durch die Stromversorgungsanlage oder durch deren Mängel verursacht werden haftet der Betreiber weder gegenüber Dritten noch gegen über den Nutzern.

Die Nutzer verzichten auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Stromversorgungsanlage.

Schäden, die der Energielieferant zu vertreten hat, sind nur innerhalb dessen Haftungsansprüchen bei Versorgungsstörungen (§ 6 u., 7 Verordnung über die Elektrizitätsversorgung) regulierbar.

Der Betreiber ist berechtigt, denjenigen Nutzer, der grob gegen diese Allgemeinen Regelungen verstößt bzw. in Zahlungsverzug gerät, die Stromzufuhr zu sperren.

7. Organisation

Zur Umsetzung der Regelungen setzt der Betreiber eine Kommission ein, deren Vorsitzender in den erweiterten Vorstand des Kleingartenvereins „Bergidyll“ berufen wird.

Die Kommission berichtet in der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Umsetzung der Regelungen.

Die Kommission plant die jährliche Wartung und Instandhaltung der Anlage. Auf der Grundlage dieses Arbeitsplanes werden Eigenleistungen im Rahmen der Pflichtstunden erbracht. Der Umfang ist jährlich festzulegen.

Die Kommission sichert die jährliche Zählerablesung und die Rechnungslegung.

Zur finanziellen Rechenschaftslegung führt die Hauptkasse ein Unterkonto, über dessen Stand die Nutzer jährlich zu informieren sind.

Die Rücklage ist zinsträchtig jeweils über ein Jahr fest anzulegen. Die Geschäftsführung des Betreibers unterliegt der jährlichen Revision.

8. Inkrafttreten der Allgemeinen Regelungen

Diese Allgemeinen Regelungen treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Betreibers in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Regelungen zum Betrieb und zur Nutzung der Elektroanlage wird der Gesellschaftsvertrag der Stromgemeinschaft vom 28. 11. 1993 außer Kraft gesetzt.

A. Hädlich